

---

## Medizinrecht

24.06.2015

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 5 Aufgaben (a-e). Zusätzlich zu der Aufgabenstellung sollten Sie das gesamte Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) in der derzeit geltenden Fassung vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2013) und Art. 1-3 Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 (Stand am 1. Januar 2014) erhalten haben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe a	24 Punkte	50 %
Aufgabe b	6 Punkte	12.5 %
Aufgabe c	6 Punkte	12.5 %
Aufgabe d	6 Punkte	12.5 %
Aufgabe e	6 Punkte	12.5 %
Total	48 Punkte	100%

- Gute und schlüssige Begründung und strukturierter und klarer Lösungsaufbau ergeben max. 2 Zusatzpunkte.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Sachverhalt (48 Punkte)

Die 39jährige Susanne leidet an einer chronisch fortschreitenden Autoimmunerkrankung (Multiple Sklerose, MS). Seit der Diagnose vor 10 Jahren ist die Krankheit nur verhältnismässig langsam fortgeschritten und Susanne hat sich von den Krankheitsschüben jeweils recht gut erholt. Nach einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung (In-Vitro Fertilisation mit Spendersamen) in der Schweiz, die aufgrund der Sterilität ihres Ehemannes Felix nötig war, erwartet sie ein Wunschkind. Susanne hat keine weiteren Angehörigen.

Im 6. Monat erleidet Susanne einen schweren Verkehrsunfall. Sie ist bereits nicht mehr bei Bewusstsein, als sie in die Notfallstation eingeliefert wird. Die behandelnde Notfallärztin Veronika beginnt mit intensivmedizinischen Massnahmen (Intubation zur künstlichen Beatmung, künstliche Ernährung, Stabilisation des Kreislaufs). Die anschliessende computertomographische Untersuchung zeigt ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Diese Verletzung führt, wie Veronika weiss, zu Blutungen im Gehirn, dadurch zu einer Erhöhung des Hirninnendruckes und zu einer Hirnschwellung, die schliesslich dazu führen kann, dass weiteres Hirngewebe nicht mehr genügend mit Sauerstoff versorgt wird und abstirbt. Bleibende, allenfalls schwere Behinderungen wären die Folge. Es handelt sich um eine lebensgefährliche Verletzung. Das ungeborene Kind wurde durch den Unfall nicht verletzt und befindet sich in einem stabilen Zustand.

Um eine weitere Schädigung des Gehirns zu vermeiden, ist die Einleitung eines künstlichen Komas notwendig, um den Gehirnnendruck verringern zu können. Dabei werden Schlaf- und Schmerzmitteln in hohen Dosen verabreicht, Susanne wird weiterhin künstlich beatmet und ernährt. Dennoch ist die Prognose äusserst unsicher: Art und Ausmass der Verletzung lassen befürchten, dass Susanne jedenfalls mit Einschränkungen leben müsste – ob und wie weit sie sich aber überhaupt erholt, ist unklar. Möglich wäre sogar, dass keine Schädigungen zurückbleiben.

Veronika fragt sich nun, ob sie nach dieser Diagnose die bei der Notfalleinlieferung begonnene intensivmedizinische Therapie weiterführen soll und darf. Bei der Benachrichtigung der Angehörigen ergibt sich folgende Situation: Susanne lebt seit fünf Monaten getrennt von ihrem Ehemann und ist vor sechs Wochen eine neue Beziehung zu dem 27jährigen Kurt eingegangen. Weil sich Susanne in der Schwangerschaft oft nicht wohl fühlte, ist Kurt bei ihr eingezogen. Seine eigene Wohnung hat er aber noch behalten. Ob Susanne sich in dieser Situation eine lebenserhaltende Behandlung wünschen würde, vermag er nicht zu sagen. Der Ehemann Felix von Susanne gibt an, dass er und Susanne zwar nicht mehr zusammen seien, dass sie beide sich dieses Kind aber sehnlichst gewünscht hätten und sich daran durch ihre Trennung nichts geändert habe. Er will deshalb, dass Susanne am Leben erhalten wird, damit auch das derzeit noch sehr unreife Kind eine Überlebenschance hat. Der beigezogene Arzt Werner, der Susanne seit der MS-Diagnose betreut, faxt eine Patientenverfügung ins Spital, die Susanne kurz nach der Diagnose vor zehn Jahren im Beisein von Werner in dessen Praxis verfasst hatte und ihm zur Aufbewahrung im Patientendossier übergeben hatte. Diese hat folgenden Wortlaut:

*„Ich wünsche keine lebensverlängernden Massnahmen, wenn ich dauerhaft nicht mehr selbständig leben kann.“*

Dieses Schriftstück ist unterzeichnet, aber nicht datiert. Werner hat allerdings in der Krankengeschichte von Susanne das Datum der Erstellung vermerkt.

## **Fragen:**

**a) (24 Punkte)**

Darf Susanne weiterhin intensivmedizinisch behandelt werden?

**b) (6 Punkte)**

Wäre es überhaupt (d.h. unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage a) zulässig, die bereits laufende künstliche Beatmung und Ernährung abubrechen, d.h. die Beatmungsmaschine auszuschalten und die Ernährungssonde zu ziehen?

**c) (6 Punkte)**

Welche Rolle spielen die Interessen des ungeborenen Kindes in der rechtlichen Analyse? Werden sie vom Ehemann Felix wahrgenommen?

*Hinweis: Stellen Sie in Ihrer Antwort auf Privatrecht ab.*

**d) (6 Punkte)**

*Gehen Sie für diese Frage von folgender Sachverhaltsvariante aus:*

Susanne hat keine Patientenverfügung errichtet und die Ehe zwischen Felix und Susanne ist nach wie vor intakt. Susanne ist nicht ansprechbar und ihr Zustand äusserst kritisch. Die beigezogene Spezialärztin für Neugeborenenmedizin (Neonatologie) Francesca klärt Felix darüber auf, dass es möglich wäre, Susanne ein Mittel zu spritzen, das die Lungenreifung des ungeborenen Kindes beschleunigt. Sollte Susanne versterben, hätte das Kind, wenn es sofort entbunden würde, eine reelle Überlebenschance. Das Mittel für die Lungenreifung sei zwar eigentlich ein Medikament, das zur Behandlung von Bluthochdruck bei Erwachsenen zugelassen sei, es werde aber in Einzelfällen auch zum Zweck der Beschleunigung der Lungenreifung bei Ungeborenen eingesetzt. Man könne nämlich eine Nebenwirkung des Medikaments für diesen Zweck ausnutzen. Die Gabe des Medikaments erhöht Susannes Risiko, in einen vegetativen Zustand (Wachkoma) zu verfallen, nicht. Ein anderes Medikament steht nicht zur Verfügung.

Kann Felix in die Gabe des Medikaments rechtswirksam einwilligen?

**e) (6 Punkte)**

*Gehen Sie für diese Frage von folgender Sachverhaltsvariante aus:*

Susanne verstirbt bereits beim Unfall, das ungeborene Kind kann nicht gerettet werden. Sie hat keine Patientenverfügung errichtet und die Ehe zwischen ihr und Felix war vor dem Unfall intakt. Seit dem Unfall sind einige Monate vergangen.

- Felix möchte nun, dass die aus dem letzten Zyklus der medizinisch unterstützten Fortpflanzung noch vorhandenen zwei imprägnierten Eizellen von Susanne, die derzeit in einer privaten Fortpflanzungsklinik in der Schweiz eingefroren sind, seiner neuen Lebenspartnerin eingepflanzt werden. Diese wäre damit einverstanden, da sie keine eigenen Kinder bekommen kann.

Darf die Klinik diesem Wunsch nachkommen? (3 Punkte)

- Felix verlangt von der Klinik die Herausgabe der imprägnierten Eizellen, um im Ausland eine Leihmutter in Auftrag zu geben, um sich so doch noch den Wunsch nach einem gemeinsamem Kind mit Susanne zu erfüllen.

Darf die Klinik die Eizellen herausgeben? (3 Punkte)